

Geschäftsordnung für den Rat der Medizinischen Fakultät vom 25.05.2020

Gemäß § 103 Absatz 1 Satz 4 Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl.S.149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) i.V.m. § 5 Absatz 1 Satz 4 der Grundsatzung des Universitätsklinikums Jena vom 24. Januar 2019 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2019, S.75) hat der Fakultätsrat des Universitätsklinikums Jena am 12. Mai 2020 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Rechtsgrundlagen

- (1) Der Fakultätsrat ist ein Organ der in das Universitätsklinikum Jena integrierten Medizinischen Fakultät gemäß § 102 Ziffer 1 ThürHG in Verbindung mit §§ 18 und 19 Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (2) Seine Zusammensetzung sowie Aufgaben und Befugnisse ergeben sich insbesondere aus den Regelungen des § 103 ThürHG i.V.m. § 5 der Grundsatzung des Universitätsklinikums Jena.

§ 2

Zusammensetzung des Fakultätsrats

- (1) Für die Zusammensetzung und Stimmenverteilung im Fakultätsrat sowie die Anzahl der Mitglieder im Fakultätsrat findet das Thüringer Hochschulgesetz entsprechende Anwendung. Gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 1 ThürHG gehören dem Fakultätsrat 16 stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. vier Hochschullehrer,
 2. vier akademische Mitarbeiter,
 3. vier Studierende und
 4. vier Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.
- (2) Bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen, gehören dem Fakultätsrat neun weitere Hochschullehrer an.
- (3) Der Dekan nach § 104 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 ThürHG gehört dem Fakultätsrat ohne Stimmrecht an und führt dessen Vorsitz. Die Prodekane und der Studiendekan gehören dem Fakultätsrat mit Antrags- und Rederecht an.

§ 3

Mitglieder des Fakultätsrats

- (1) Die Mitglieder des Universitätsklinikums Jena nach § 98 Absatz 1 ThürHG wählen die Fakultätsratsmitglieder gemäß der Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

- (2) Die Fakultätsratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Fakultätsrats teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sind sie verpflichtet, einen Stellvertreter aus der jeweiligen Wahlliste zu informieren und dem Dekan die Vertretung spätestens einen Tag vor der Sitzung anzuzeigen.
- (3) Die Fakultätsratsmitglieder sind zudem verpflichtet, die Niederlegung des Mandats oder den Verlust der Wählbarkeit in ihrer Gruppe dem Dekan binnen drei Tagen anzuzeigen.

§ 4

Dekan

- (1) Der Dekan ist gemäß § 104 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ThürHG zugleich Wissenschaftlicher Vorstand im Klinikumsvorstand und wird gemäß § 105 Abs. 1 ThürHG von der Wahlversammlung gemäß § 107 ThürHG für eine Amtszeit von bis zu sechs Jahren gewählt. Die Dauer der Amtszeit wird von der Wahlversammlung festgelegt. Für die Abwahl gilt § 106 Abs. 1 ThürHG.
- (2) Der Dekan bereitet die Sitzungen des Fakultätsrats vor, vollzieht dessen Beschlüsse und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er meldet den Mittelbedarf für Forschung und Lehre zum Wirtschaftsplan des Universitätsklinikums beim Klinikumsvorstand an und entscheidet über die Verteilung der im Wirtschaftsplan für Aufgaben in Forschung und Lehre ausgewiesenen Mittel auf die einzelnen Organisationseinheiten.
- (3) Im Falle seiner Verhinderung wird der Dekan durch den Prodekan für Forschung vertreten. Ist dieser verhindert, vertritt der Studiendekan den Dekan. Im Falle der Verhinderung beider Prodekane obliegt die Vertretung des Dekans den weiteren Prodekanen, die sich bezüglich der Wahrnehmung der Vertretung abstimmen. Sind auch diese verhindert, obliegt die Vertretung dem Fakultätsratsmitglied, das am längsten als Hochschullehrer an der Fakultät tätig ist.
- (4) Ist eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Fakultätsrats fällt, unaufschiebbar zu erledigen, kann der Dekan eine vorläufige Entscheidung treffen. Der Fakultätsrat ist binnen drei Tagen zu unterrichten; die vorläufige Entscheidung bedarf der Bestätigung durch den Fakultätsrat in der nächsten regulären Fakultätsratssitzung.

§ 5

Prodekane

Auf Vorschlag des Dekans werden bis zu fünf Prodekane vom Fakultätsrat gewählt. Der Vorschlag umfasst auch die Festlegung des Aufgabenbereiches, den der jeweilige Prodekan eigenverantwortlich und selbstständig wahrnimmt, soweit dieser nicht durch das Gesetz vorgegeben ist. Die Amtszeit der Prodekane beträgt drei Jahre. Der Fakultätsrat kann im Einvernehmen mit dem Dekan einen Prodekan abberufen; der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

§ 6

Aufgaben des Fakultätsrats

Der Fakultätsrat entscheidet in Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung. Seine Aufgaben ergeben sich insbesondere aus § 103 Absatz 1 Satz 2 ThürHG.

§ 7

Einberufung und Tagesordnung

- (1) Der Fakultätsrat wird vom Dekan einberufen. Er tagt in der Regel einmal im Monat. Die Sitzungstermine werden zu Beginn des Kalenderjahres für das gesamte Jahr festgelegt und fakultätsöffentlich bekannt gegeben. Terminverlegungen sind aus wichtigen Gründen möglich.
- (2) Der Dekan kann eine außerordentliche Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes und der Dringlichkeitsgründe in Textform einberufen. Er muss zudem eine außerordentliche Sitzung einberufen, wenn die Mehrheit der Fakultätsratsmitglieder nach § 2 Abs. 1 dies verlangt, bei Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen nach § 2 Abs. 2.
- (3) Die Einladungen zu den ordentlichen Fakultätsratssitzungen erfolgen vom Dekan unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung spätestens fünf Kalendertage vor dem jeweiligen Sitzungstag. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen zum öffentlichen Teil werden auf der Intranetseite des Universitätsklinikums Jena hinterlegt. Zu außerordentlichen Sitzungen kann innerhalb von 48 Stunden eingeladen werden. Die Tagesordnung ist in diesem Fall auf den dringenden Beratungsgegenstand beschränkt.
- (4) Jedes Fakultätsratsmitglied kann bis zu acht Kalendertage vor dem jeweiligen Sitzungstag in Textform die Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung verlangen. In Ausnahmefällen kann der Dekan auch nach Ablauf dieser Frist Tagesordnungspunkte zur Beratung zulassen.
- (5) Der Fakultätsrat beschließt zu Beginn der Sitzung über die endgültige Tagesordnung. Er entscheidet auch über die Aufnahme von kurzfristig eingereichten Anträgen in die Tagesordnung. Dabei kann er die vorläufige Tagesordnung ändern bzw. ergänzen.

§ 8

Sitzungen

- (1) Der Dekan leitet die Sitzungen des Fakultätsrats. Falls erforderlich, kann die Sitzungsleitung gemäß § 4 Absatz 3 übertragen werden.
- (2) Die Sitzungen werden vom Dekan eröffnet, geführt und geschlossen. Er ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung vor; er sorgt für Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Die Fakultätsratsmitglieder haben das Recht, innerhalb der Beratung nach Worterteilung durch den Dekan zur Sache zu sprechen und Anträge zu stellen. Der Dekan bestimmt die Reihenfolge der Redner. Er ist jederzeit berechtigt, das Wort zu ergreifen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung der jeweiligen Sitzung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen und von Fakultätsratsmitgliedern gestellt werden.

Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- a) Antrag auf Begrenzung der Sitzungsdauer oder ggf. deren Verlängerung,
- b) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- c) Antrag auf Festlegung einer zeitlichen Obergrenze pro Wortmeldung/Redebeitrag bzw. deren Aufhebung,
- d) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit,
- e) Antrag auf Vertagung oder Absetzung eines Tagesordnungspunktes,

- f) Antrag auf Überweisung an eine Kommission,
 - g) Antrag auf Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung.
- (5) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist nur eine Gegenrede zulässig. Danach muss über den Antrag abgestimmt werden.
- (6) An den Sitzungen des Fakultätsrats können die Mitglieder des Klinikumsvorstands mit beratender Stimme teilnehmen. In Angelegenheiten von Forschung und Lehre kann auch ein Vertreter der Lehrkrankenhäuser des Universitätsklinikums Jena mit beratender Stimme teilnehmen, soweit der Fakultätsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt. Die Gleichstellungsbeauftragte und der Diversitätsbeauftragte sowie ein Vertreter des Doktorandenrats sind berechtigt, an den Sitzungen mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen.
- (7) Der Dekan kann einen Teilnehmer wegen grober Verletzung der Ordnung von der Sitzung ausschließen. Erhebt dieser gegen die Maßnahme Widerspruch, entscheidet der Fakultätsrat.

§ 9

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Fakultätsratsmitglieder gemäß § 2 Abs. 1 und 2 anwesend ist.
- (2) Bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Forschung oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen, muss auch die Mehrheit der stimmberechtigten Hochschullehrer anwesend sein.
- (3) Zu Beginn jeder Sitzung stellt der Dekan die Beschlussfähigkeit fest. Die Beschlussfähigkeit muss während der gesamten Sitzung gegeben sein. Bei Zweifeln wird vor einer Abstimmung die Feststellung der Beschlussfähigkeit wiederholt.
- (4) Falls die Beschlussfähigkeit nicht oder nicht mehr gegeben ist, kann die Sitzung unterbrochen werden, um eine Beschlussfähigkeit herbeizuführen. Ist der Fakultätsrat weiterhin nicht beschlussfähig, wird unter angemessener Ladungsfrist eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. In dieser Sitzung ist der Fakultätsrat unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 10

Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1, bei Beschlüssen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 gefasst, soweit das Thüringer Hochschulgesetz, die Grundordnung der FSU und die Grundsatzung des UKJ oder eine sonstige Satzung nichts anderes bestimmen.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen (Handzeichen). Entscheidungen in Personalangelegenheiten, einschließlich Berufungsverfahren, erfolgen in geheimer Abstimmung. Geheime Abstimmungen in Prüfungsangelegenheiten sind unzulässig. Eine Abstimmung wird auch geheim durchgeführt, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied des Fakultätsrats dies beantragt.

- (4) Beschlüsse können in begründeten Ausnahmefällen schriftlich oder elektronisch auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn dem alle stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (5) Bei persönlicher Befangenheit nimmt ein Mitglied des Fakultätsrats nicht an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt teil. Persönliche Befangenheit liegt vor, wenn im Fakultätsrat über Belange, die das Fakultätsratsmitglied selbst betreffen, entschieden wird. Bestehen Zweifel, ob eine Befangenheit vorliegt, entscheidet der Fakultätsrat über den Ausschluss. Unbenommen hiervon kann das betroffene Fakultätsratsmitglied vom Fakultätsrat jedoch zu diesem Tagesordnungspunkt geladen und angehört werden.
- (6) Beschlüsse zu einem Tagesordnungspunkt können in der gleichen Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung nicht wieder aufgenommen werden.

§ 11 Protokoll

- (1) Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Dieses muss Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Beratungsgegenstände, die Namen der Antragsteller und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Wird geheim abgestimmt, ist dies zu vermerken. Anträge und Beschlüsse werden im Wortlaut in das Protokoll aufgenommen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss eine von ihm in der Sitzung getätigte Äußerung zu Protokoll genommen werden.
- (2) Das Protokoll wird vom Dekan und dem Protokollführer unterzeichnet. Es bedarf der Bestätigung durch den Fakultätsrat in der folgenden Sitzung. Einwendungen sind spätestens einen Tag vor der folgenden Sitzung schriftlich einzureichen. Diese Einwendungen werden vom Dekan den Anwesenden zur Kenntnis gegeben. Über die Einwendungen entscheidet der Fakultätsrat.
- (3) Der Protokollentwurf nebst Anlagen ist den Fakultätsratsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übermitteln.
- (4) Wichtige Beschlüsse werden in geeigneter Form veröffentlicht.

§ 12 Kommissionen

- (1) Der Fakultätsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Kommissionen und Beauftragte einsetzen. Diese geben dem Fakultätsrat Empfehlungen zur Beschlussfassung. Der Fakultätsrat legt im Rahmen der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen die Aufgabenbereiche der Kommissionen fest. Soweit nicht durch das Thüringer Hochschulgesetz oder die Grundordnung festgelegt, entscheidet der Fakultätsrat über die Zusammensetzung der Kommissionen.
- (2) Neben den Kommissionen, deren Bildung durch das Thüringer Hochschulgesetz oder die Grundordnung vorgesehen ist, kann der Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit gemäß § 10 Abs. 1 die Bildung weiterer Kommissionen zu seiner Unterstützung und Beratung beschließen.
- (3) Die Mitglieder ständiger Kommissionen werden für die Dauer von drei Jahren gewählt, studentische Mitglieder für die Dauer von einem Jahr. Bewerber, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Vertreter für die gewählten Bewerber. Ein Bewerber, auf den keine Stimme entfallen ist, ist nicht gewählt. Die Vertreter der Gruppen in den Kommissionen werden durch die Vertreter der Gruppen des Fakultätsrates gewählt.

- (4) Der jeweiligen Kommission gehört als Vorsitzender der Dekan ohne Stimmrecht oder ein von ihm benannter Vertreter oder ein von ihm vorgeschlagener und vom Fakultätsrat gewählter Hochschullehrer an.
- (5) Die Kommissionen können externen Sachverstand einholen.

§ 13 Sachverständige

- (1) Der Fakultätsrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige hinzuziehen, wenn es dem Beratungsgegenstand nach erforderlich erscheint. Diese werden durch den Dekan eingeladen.
- (2) Personen, die nicht Mitglieder des Universitätsklinikums Jena nach § 98 Absatz 1 ThürHG sind und für die nicht kraft Gesetz eine Pflicht zur Verschwiegenheit besteht, müssen zur Verschwiegenheit verpflichtet werden, wenn sie zu Beratungen hinzugezogen werden und der Gegenstand aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der Vertraulichkeit unterliegt.

§ 14 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit

- (1) Die Sitzungen des Fakultätsrats sind fakultätsöffentlich. Damit ist die Öffentlichkeit auf die Mitglieder gemäß § 98 Absatz 1 Satz 2 ThürHG beschränkt. Personal-, Prüfungs- und Habilitationsangelegenheiten werden stets nichtöffentlich behandelt. Die Entscheidung, ob eine Personal-, Prüfungs- oder Habilitationsangelegenheit vorliegt, trifft der Dekan. Darüber hinaus kann der Fakultätsrat den Ausschluss der Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte beschließen.
- (2) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen mit ein; sie besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Fakultätsrat fort.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnung in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die sich keinem Geschlecht zuordnen.

§ 16 Inkrafttreten und Änderung

- (1) Diese Geschäftsordnung des Fakultätsrats tritt am 25.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 12. März 2013 außer Kraft.
- (2) Diese Geschäftsordnung kann mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrates geändert werden.

Jena, den 25.05.2020


Prof. Dr. Orlando Guntinas-Lichius
Prodekan